

### Bestandsverzeichnis in Anlehnung an § 75 Abs. 1 KommHV-Kameralistik

für die Verwendung zur Erfassung von Gegenständen ab 250,01 EUR, die durch die Fraktionen/Ausschussgemeinschaften genutzt werden (vgl. Nr. 2.1.1. im Verwendungsnachweis)

Fraktion/Ausschussgemeinschaft: \_\_\_\_\_

Fraktionsvorsitzende/r bzw. Vertretungsberechtigte/r der Ausschussgemeinschaft: \_\_\_\_\_

Lage der Gegenstände (Gebäude) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

*In diesem Bestandsverzeichnis sind alle beweglichen Sachen und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit wertmäßig die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter überschreiten (ab 250,01 EUR), erfasst. Uns ist bekannt, dass diese Gegenstände Eigentum der Stadt Ingolstadt sind. Im Rahmen der Beschaffung dieser Gegenstände und Rechte wurde sich an den Maßgaben des Vergaberechts sowie einer sparsamen Wirtschaftsführung orientiert.*

Fortlaufende Nummerierung (Nr.)	Datum der Anschaffung	Anschaffungs- oder Herstellungskosten	Bezeichnung der Sache oder des immateriellen Vermögensgegenstandes	Anzahl / Menge	Zimmernummer (Adresse wie oben)
1					
2					
3					
4					

§ 75

Bestandsverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke haben über die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, bewegliche Sachen und immateriellen Vermögensgegenstände, die ihr Eigentum sind oder ihnen zustehen, Bestandsverzeichnisse zu führen. <sup>2</sup>Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Lage oder Standort der Gegenstände ersichtlich sein.

(2) Verzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit

1. sich der Bestand aus Anlagenachweisen ergibt,
2. es sich um bewegliche Sachen oder immaterielle Vermögensgegenstände handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit wertmäßig die Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter nicht überschreiten,
3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.